

WASSER- UND BODENVERBAND

„Mittlere Spree“

(Körperschaft des öffentlichen Rechts)



Der Geschäftsführer

Telefon: (0 33 66) 52 07 03
Telefax: (0 33 66) 52 07 14
e-mail: info@wbv-beeskow.de

Wasser- und Bodenverband • Spreeinsel 4 • 15848 Beeskow

Stadtverwaltung Beeskow
Leiter Fachbereich II
Herr Steffen Schulze
Berliner Str. 30
15848 Beeskow

KREISSTADT BEESKOW
• Der Bürgermeister •
15. Dez. 2021

Ihre Zeichen

Unsere Zeichen

Datum

Beeskow, 08.12.2021

Information zur Entscheidung des Vorstandes über die Festlegungen zum Gesamtumfang der Grundleistungen der Unterhaltung als auch Abgrenzung der Pflichtaufgaben und freiwilligen Aufgaben des Verbandes

Der Vorstand hat im Rahmen seiner Vorstandssitzungen am 01.10.2021 und 29.10.2021 die notwendigen Unterhaltungsarbeiten im Hinblick auf den Gesamtleistungsumfang und insbesondere unter Berücksichtigung der gesetzlichen Regelungen und Erfordernisse auf den Prüfstand gestellt und am 29.10.2021 dazu mit Beschluss Nr. V 009/2021 festgelegt, den Gesamtumfang der Grundleistungen der Unterhaltung auf das gesetzlich vorgeschriebene, wasserwirtschaftlich notwendige und erforderliche Maß anzupassen. Leistungen/Aufwendungen, die über den Rahmen der festgelegten Unterhaltungsgrundleistungen hinaus gehen, sollen zukünftig nur noch als zusätzlich beauftragte Leistungen erbracht und mit Leistungsbescheid dem jeweiligen Auftraggeber in Rechnung gestellt werden. Diese Regelungen treten am 01.01.2022 in Kraft.

Folgende Sachdarstellung liegt diesem Beschluss zugrunde:

Grundsätzlich erfolgt die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung entsprechend den §§ 39, 40 WHG i. V. m. §§ 78, 79 BbgWG und § 4 Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Mittlere Spree“. Neben der Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Wasserabflusses sind die Gewässer hinsichtlich ihres guten ökologischen und chemischen Zustands bzw. eines guten ökologischen Potenzials und eines guten chemischen Zustands zu pflegen und zu entwickeln.

Daraus ergibt sich in Abhängigkeit von der Funktion des jeweiligen Gewässers ein bestimmter Bedarf an Unterhaltungsleistungen. Der Umfang richtet sich nach der Bedeutung und Funktion des jeweiligen Gewässers, dem Bedarf, den örtlichen Gegebenheiten sowie den Erfordernissen der Flächennutzung.

In der Regel wird diesem Bedarf jährlich durch einmalige Unterhaltungsmaßnahmen, vorrangig maschinell, entsprochen.

Anschrift: Spreeinsel 4 · 15848 Beeskow

1

Bankverbindung: Raiffeisen-Volksbank Oder-Spree eG Beeskow · Konto-Nr. 400 27 84 · BLZ 170 624 28
IBAN: DE55 1706 2428 0004 0027 84 · BIC: GENODEF1BKW

Nicht maschinelle Unterhaltungsmaßnahmen (**Handkrautungen** \triangleq **Erschwernis**) werden nur noch in Ortslagen durchgeführt. In der Regel ist dies der Fall, wenn das betroffene Gewässer für den Einsatz mittels Maschinenteknik nicht erreichbar ist und/oder die eng an dem Gewässer bestehende Bebauung (errichtete Mauern und feste Absperrungen oder sonstige Einbauten oder Bepflanzungen) oder gärtnerische Nutzung bis zur Uferlinie eine maschinelle Unterhaltung nicht zulässt. Mittelfristig muss es aber Ziel sein, auch in den Ortslagen Voraussetzungen zu schaffen, dass eine maschinelle Krautung möglich ist.

Da besonders in den Ortslagen Hauptvorfluter und Systeme für die Ortsentwässerung wichtige Funktionen für den Landschaftswasserhaushalt besitzen, müssen sie zur Gewährleistung ihrer Funktion in der Regel zweimal entsprechend dem Erfordernis bewirtschaftet werden. Das bei der Unterhaltung anfallende Mähgut aus der Böschung wird auf dem Gewässerrandstreifen abgelegt, damit Kleintiere wieder in den Gewässerbereich zurückwandern können.

§ 41 WHG und § 84 BbgWG regeln die besonderen Pflichten im Gewässerrandstreifen (§ 38 WHG) und auf den Anliegergrundstücken. Danach haben die Gewässereigentümer, Anlieger und Hinterlieger Unterhaltungsmaßnahmen am Gewässer zu dulden, dass die Mitarbeiter des Wasser- und Bodenverbandes oder dessen Beauftragte die Grundstücke betreten, vorübergehend benutzen und aus ihnen Bestandteile für die Unterhaltung entnehmen. Das betrifft auch die vorübergehende Lagerung und das Einarbeiten/die Einebnung des Aushubs und Mähguts auf ihren Grundstücken, soweit dadurch die bisherige Nutzung nicht dauernd beeinträchtigt wird. Der Abtransport von Mähgut/Kraut ist somit keine Standardleistung sondern wird als zusätzliche Aufwendung angesehen.

Ebenso verhält es sich mit der 3. und 4. jährlichen Krautung in den Ortslagen als auch die Krautung von Dorfteichen.

Unter Maßgabe und Berücksichtigung der gesetzlichen Regelungen und Erfordernissen wurde der Gesamtleistungsumfang der Unterhaltung überprüft und den wasserwirtschaftlichen Erfordernissen insbesondere unter Betrachtung der pflichtigen und nichtpflichtigen Unterhaltungsmaßnahmen angepasst/berichtigt.

Demnach werden entsprechend den gesetzlichen und rechtlichen Regelungen ab 2022 keine Erschwernis- und Mehrkostenerhebungen im Unterhaltungsbereich nicht mehr wie bisher erhoben.

Die bisherigen Unterhaltungsmaßnahmen in den Ortslagen werden ab 01.01.2022 auf das gesetzlich vorgeschriebene, wasserwirtschaftlich notwendige und erforderliche Maß reduziert.

Das bedeutet, dass lediglich, den wasserwirtschaftlichen Erfordernissen entsprechend, 2mal jährlich in den Ortslagen gekrautet wird. Für die Aufrechterhaltung, des dennoch erforderlichen, reduzierten Leistungsumfanges werden zukünftig keine Mehrkosten/ Erschwernisse mehr berechnet, so dass das Gesamtbeitragseinnahmenvolumen des Verbandes ab dem Jahr 2022 um ca. 4,4 % geringer ausfallen wird. Die bisher jährlich durchgeführte 3. und 4. Krautung (u.a. Handkrautung) der Gewässer sowie die einmal im Jahr durchgeführte Krautung von Dorfteichen, welche als Mehrkosten der Unterhaltung auf die jeweiligen Gemeinden/Städten finanziell umgelegt wurden, sind ab 2022 nicht mehr indirekter Teil der pflichtigen Unterhaltungsmaßnahmen (**siehe Anlage 1**).

Diesbezügliche, über den Rahmen der festgelegten Unterhaltungsgrundleistungen hinaus gehende Aufwendungen, wie die 3. und 4. Krautung, der Abtransport/die Entsorgung Mähgut sowie die Krautung von Dorfteichen, können zukünftig nur noch als zusätzlich beauftragte Leistungen erbracht und mit Leistungsbescheid dem Auftraggeber in Rechnung gestellt werden.

Die Festlegungen zum Umfang der wasserwirtschaftlich erforderlichen und notwendigen Unterhaltungsmaßnahmen dient insbesondere der rechtlichen Würdigung zur klaren Abgrenzung von Pflichtaufgaben und freiwilligen Aufgaben des Verbandes.

Für Fragen im Zusammenhang mit den Festlegungen zum Gesamtumfang der Unterhaltungsarbeiten des Verbandes als auch zur künftigen Verfahrensweise bezüglich der Erbringung von Leistungen die über den Rahmen der festgelegten Unterhaltungsgrundleistungen hinaus gehen stehen wir Ihnen selbstverständlich zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



A. Becker
Verbandsvorsteher



R. Reichert
Geschäftsführer

Anlage: Anlage 1

Anlage 1:

08.12.2021



"Mittlere Spree"

Beitragseinnahmen WBV "Mittlere Spree" von Stadt Beeskow mit OT	77.720 €	77.720 €
"Erschwernisse" / Mehrkosten*	+	+
darin enthalten:	17.105 €	0 €
Bereich	bis Ende 2021	ab 2022
Bereich	Leistungsumfang	reduzierter Leistungsumfang**
Ortsteil Beeskow einschl. Neuendorf (Luchgraben, Stadtluchgraben, Hannemanei)	2. Krautung OL'e**/Handkrautung Abfuhr und Entsorgung Mähgut 1. + 2. Krautung	2. Krautung OL'e/Handkrautung
Ortsteil Bornow	2. Krautung OL'e/Handkrautung 3. Krautung 4. Krautung Teilabfuhr und Entsorgung Mähgut Krautentnahme Teich Krautentnahme Teich	2. Krautung OL'e/Handkrautung - - - - - -
Ortsteil Krügersdorf	Krautentnahme Teich	-
Ortsteil Schneeberg	2. Krautung OL'e/Handkrautung	-
Ortsteil Oegeln	2. Krautung OL'e/Handkrautung	-

Legende:

* Wert Gesamt) aus dem Jahr 2020 (KLR - Confideon)

** wasserwirtschaftlich für den ordnungsgemäßen Wasserabfluss, aus den Erfahrungswerten der letzten 10 - 15 Jahre Unterhaltungstätigkeit, erforderlich

*** OL'e ... Ortslage